

Hier spricht Olaf Thomas Opelt

Das Wort am Sonntag

Hallo Deutsche, Leser und nicht Leser,
unten steht ein Auszug aus einer Mitteilung von mir.
Man beachte besonders die Anführungszeichen, die eine wörtliche Wiedergabe darstellen soll. Hier muß ich mich aufs strengste dagegen verwehren, daß meine Beiträge so stark verfälscht werden. Weiter unten steht der Originalbeitrag zum vergleichen.

"Seit dem 18.07.90 gelten alleinig die unter besatzungsrechtlicher Hoheit stehenden Verfassungen der Länder von 1946/47. Selbiges gilt in der russischen Besatzungszone. Hier jedoch unter der Hoheit der Verfassung der DDR vom 07.10.1949. Zu beachten ist dabei, daß die Verfassungen, die 1947 in Kraft getreten sind, erst nach der Zerschlagung des Freistaates Preußen im Geltungsbereich eingesetzt wurden. Sämtliche Länderverfassungen von 46/47, die jetzt noch gültig sind, sind eigentlich Diktate bzw. Grundgesetze der Besatzer. Unser jetziger Rechtsstand ist also auf besatzungsrechtlichen Diktaten aufgebaut, mit dem Ergebnis gravierender Staatsaufbaumängel. Das bedeutet, daß die jetzig herrschende Parteiendiktatur ohne rechtliche Grundlagen sich auch an diesen Gesetzesstand zu halten hätte. Da sie es nicht macht, macht sie sich nach internationalem Völkerrecht strafbar. Und nur hier, mit gültigem deutschen Recht (kein GG und andere verfälschte Gesetze) und Völkerrecht (kein EU-Recht) kann man sich gegen Lakaien der Hochfinanz wehren. **Die Alliierten haben deshalb über die Bundesbereinigungsgesetz die Notbremse gezogen, um aus der Verantwortung zu den Staatsaufbaumängeln herauszukommen.**" von Olaf Opelt <hotel-adler-rc@gmx.de>

Ich verwehre mich gegen die Unterstellung mitgeteilt zu haben, daß die Alliierten mit dem Bundesbereinigungsgesetz die Notbremse gezogen hätten, vielmehr handelt es sich um eine eigene Maßnahme der schwarz rot goldenen Lakaien, um aus der Misere der Reichsgesetzgebung herauszukommen. Die Alliierten, hier insbesondere die USA, lassen sie nur gewähren solange sie die völkerrechtswidrige Vereinbarung vom 27./28.09.1990 erfüllen.

Originalbeitrag:

„So weit, so gut und soweit alles richtig. Das GG seit dem 18.07. wegen Fehlens Art. 23 GG (Geltungsbereich) außer Kraft.

Problem dazu; das GG stand niemals zur Bestätigung (Ratifikation) durch das deutsche Volk, sondern wurde klar von den Westbesatzungsmächten diktiert. Seit dem 18.07. gelten alleinig die unter besatzungsrechtlicher Hoheit stehenden Verfassungen der Länder von 1946/47. Selbige gilt in der russischen Besatzungszone. Hier jedoch unter der Hoheit der Verfassung der DDR vom 07.10.1949. Zu beachten ist dabei, daß die Verfassungen, die 1947 in Kraft getreten sind, erst nach der Zerschlagung des Freistaat Preußen im Geltungsbereich eingesetzt wurden. Sämtliche Länderverfassungen von 46/47, die jetzt noch gültig sind, sind eigentlich Diktate bzw. Grundgesetze der Besatzer. Unser jetziger Rechtsstand ist also auf besatzungsrechtlicher Diktate gebaut. Das bedeutet, daß die jetzig herrschende Parteiendiktatur ohne rechtliche Grundlagen sich auch an diesen Gesetzesstand zu halten hätte. Da sie es nicht macht, macht sie sich nach internationalem Völkerrecht strafbar. Und nur hier, mit gültigem deutschen Recht (kein GG und andere verfälschte Gesetze) und Völkerrecht (kein EU-Recht) kann man sich gegen Lakaien der Hochfinanz wehren.“

Es gibt kein Bundesrepublikanisches Recht mehr seit dem 18.07.1990.
Es gibt somit kein gültiges Bundesbereinigungsgesetz.
Es gibt aber nach wie vor gültiges Deutsches Recht.
Es gibt dieses in Westdeutschland im Stand vom 23.05.1949.
Es gibt dieses in Mitteldeutschland im Stand vom 23.07.1952.
Es gibt diese mit Geltungsbereich (§§ 1 Einführungsgesetze ZOP & StPO)
Es gibt verfälschte Gesetze in Deutschland.

Hier 2 wichtige Beispiele:

1. § 130 StPO:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. § 130 a

(1) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Gleiche Straf trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündung oder Erörterung gemacht sind.

und gefälscht:

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § [86](#) Abs. 3 entsprechend.

2. § 170 ZPO

(1) Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Die Beglaubigung wird von dem Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken von dem Anwalt vorgenommen.

und gefälscht:

(1) 1Bei nicht prozessfähigen Personen ist an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. 2Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam.

(2) Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person, genügt die Zustellung an den Leiter.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Mit freundlichen Grüßen Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland